



Volksabstimmung Kanton Zug
22. September 2013

Der Regierungsrat erläutert

Integration – fördern und fordern

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)
vom 28. Februar 2013

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Integrationsgesetz



Kanton Zug

Inhalt

- 03 In Kürze
Für Gesellschaft und Wirtschaft
- 04 Vielfältige Gesellschaft
Menschen aus 147 Nationen
- 05 Kernpunkte des Gesetzes
Wirkungsvolle Steuerung
- 06/08 Referendumskomitee
Gegen das Integrationsgesetz
- 07/09 Kantonsrat und Regierungsrat
Ja zum Integrationsgesetz
- 12 Gesetzestext
Integrationsgesetz vom 28. Februar 2013



In Kürze

Für Gesellschaft und Wirtschaft

Integration betrifft alle

Integration bedeutet, dass sich zugewanderte Menschen bei uns rasch orientieren und verständigen können. Wir erwarten, dass sie sich an die Gesetze halten und die kulturelle Vielfalt unseres Landes achten. Integration heisst umgekehrt auch, dass Können und Erfahrung der Zugewanderten das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Kantons bereichern. Integration gelingt nur dann, wenn die zugewanderte und die ansässige Bevölkerung aufeinander zugehen und ihren Beitrag leisten.

Integration ist nicht einfach

Unsere Unternehmen und Betriebe brauchen qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte. Die Integration in einem fremden Land ist jedoch nicht einfach. Zugewanderte Menschen benötigen Informationen fürs tägliche Leben und einen offenen Zugang zu den gesellschaftlichen und staatlichen Angeboten. Sie müssen sich schulisch und beruflich eingliedern und sprachlich verständigen können. Je besser dies gelingt, umso besser können negative Folgen der Zuwanderung verhindert werden.

Klarer gesetzlicher Rahmen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, die Integration zu fördern. Das schlanke Zuger Integrationsgesetz setzt dafür einen klaren Rahmen. Es definiert die Zuständigkeiten, die Schwerpunkte und die Finanzierung der Integrationsförderung. Mit dem Integrationsgesetz kann der Kanton Zug seine Aufgabe koordiniert und wirkungsvoll wahrnehmen.

Wohlfahrt und Leistungsfähigkeit erhalten

Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Zug entwickeln sich sehr dynamisch. Unser Erfolg hängt von den Menschen ab, die hier wohnen und arbeiten. Um Wohlfahrt und Leistungsfähigkeit weiterhin zu wahren, sind wir auf die Zuwanderung von Menschen angewiesen, die bereit sind, hier ihr wirtschaftliches, geistiges, soziales und kulturelles Potenzial einzusetzen. Das Integrationsgesetz sichert, dass sich Zugewanderte besser orientieren und erfolgreich Fuss fassen können.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (56 Ja : 19 Nein) und Regierungsrat empfehlen:

Ja zum Integrationsgesetz

Menschen aus 147 Nationen

Vielfältige Gesellschaft

Rund ein Viertel der Bevölkerung des Kantons Zug sind Ausländerinnen und Ausländer. 2012 wanderten rund 3256 Ausländerinnen und Ausländer aus dem Ausland neu in den Kanton Zug ein. Dies entspricht einer Zuwanderungsquote von 2.76%. Damit nimmt Zug schweizweit einen der Spitzenplätze ein. Die wichtigsten Herkunftsländer waren Deutschland, Vereinigtes Königreich, USA, Italien, Spanien, Portugal, Niederlande, Frankreich, Österreich und Russland.

Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Zug bestand 2012 aus insgesamt 147 Nationalitäten. Die 10 häufigsten Herkunftsländer sind:

Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl
Deutschland	6400	Serbien	1057
Italien	2802	Bosnien und Herzegowina	1011
Portugal	1849	Kosovo	981
Vereinigtes Königreich	1797	Niederlande	869
Türkei	1168	Kroatien	835

Quelle: Direktion des Innern (Wirtschaftliche Wohnbevölkerung)

Gesteuert wird die Zuwanderung vor allem durch die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Gesellschaft, Wirtschaft und Politik profitieren gleichermaßen davon, wenn sich Zugewanderte rasch orientieren und erfolgreich einleben. Mit dem Integrationsgesetz können Ausländerinnen und Ausländer besser eingebunden werden.

Eigenverantwortliche Gesellschaft

Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern ist für den Zuger Wirtschaftsstandort sehr wichtig. Die Zuwanderung darf jedoch den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht beeinträchtigen. Der Regierungsrat setzt sich darum in seiner Strategie 2010–2018 für eine Gesellschaft ein, die eigenverantwortlich handelt, den gegenseitigen Austausch pflegt, den Zusammenhalt stärkt und sich mit ihrem Lebensraum identifiziert. Deshalb ist die Integration der Ausländerinnen und Ausländer ein Gebot der Stunde.

Wirkungsvolle Steuerung

Vorteile des Integrationsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verlangt von Kantonen und Gemeinden integrationsfördernde Massnahmen. Das neue Integrationsgesetz regelt als Rahmengesetz, wie der Kanton Zug die Bundesvorgaben schlank und wirkungsvoll umsetzt. Die wichtigsten Punkte sind:

- Das Gesetz fördert die Integration der Migrationsbevölkerung. Es regelt die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden, die Rechte und Pflichten der Migrationsbevölkerung, die Information der Bevölkerung, die zentralen Integrationsmassnahmen und die Finanzierung.
- Kanton und Gemeinden sorgen gemeinsam für die Information der Bevölkerung über die Migrations- und Integrationspolitik. Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich für die Information der zugewanderten Bevölkerung, insbesondere über das Funktionieren des Staates, über ihre Rechte und Pflichten, über gesellschaftliche Gepflogenheiten, über das Schulsystem und über Angebote zur Integrationsförderung.
- Die Verantwortlichkeit der Integrationsförderung zwischen Kanton und Gemeinden wird erstmals geregelt. Der Kanton wird verantwortlich für Sprach- und Integrationskurse, die Gemeinden werden zuständig für die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter.
- Zu den zentralen Integrationsmassnahmen gehört weiterhin ein Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten zu Fragen der Integration.
- Mit einem Massnahmenplan und einem definierten Kostenrahmen steuert der Regierungsrat die konkrete Umsetzung der Integrationsförderung.

Nein hat negative Folgen

Falls das Integrationsgesetz abgelehnt wird, ist die Integrationsförderung, wie sie der Bund von den Kantonen verlangt, erschwert. Insbesondere die Zuständigkeiten und der effiziente Einsatz der Ressourcen bleiben dann ungeregt.

Gegen das Integrationsgesetz

Nein zu weniger Eigenverantwortung

Wenn ein Schweizer ins Ausland auswandert, wird ihm dort nichts geschenkt. Es wird erwartet, dass er die Sprache selbst lernt und dass er sich eigenständig mit den geltenden Regeln und Bräuchen vertraut macht. In der Schweiz aber soll dies alles, durch den Steuerzahler finanziert, auf dem Silbertablett serviert werden. Ein neues Gesetz, welches uns Schweizer verpflichtet Geld auszugeben, damit sich Ausländer an unsere Ordnung anpassen, braucht es nun wirklich nicht. Die SVP ist der Meinung, dass die Integration in die schweizerische Gesellschaft die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Neuzuzügers aus dem Ausland ist.

Nein zu noch mehr Staatsbürokratie

Unaufhaltsam wird der Staat grösser, die Freiheit der Bürger und Familien kleiner. Beispiele gibt es genug. Staatliche Jugendarbeiter und staatliche Schulpsychologen, damit die Bürger schon als Kinder durch den Staat beaufsichtigt werden. Staatliche Kulturprojekte und staatlich geführte Beizen, damit der Staat auch in der Freizeit auf uns Einfluss nehmen kann. Und nun soll neu auch noch die staatliche Integration von Ausländern hinzukommen. Des Weiteren öffnet dieses Gesetz dem Kanton und den Gemeinden Tür und Tor, um den Staatsapparat weiter aufzublähen, etwa durch neue Integrationsbeauftragte in den Gemeinden oder neue Staatsstellen im Kanton. Die SVP lehnt es ab, noch mehr Staatsbürokratie zu schaffen und Ausländern und ihren Angehörigen durch den Staat die Sprachkurse zu finanzieren.

Ja zum Integrationsgesetz

Integration – ein Gewinn für alle

Die Herkunft der Migrationsbevölkerung im Kanton Zug ist vielfältig. Die Zuwanderung ist vor allem von den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes geprägt. Oft können zugewanderte Menschen auf die Unterstützung ihrer Firma oder auf ein privates Netzwerk zählen, andere sind auf sich alleine gestellt. Damit sich alle im Kanton Zug rasch zurechtfinden, braucht es Anstrengungen von allen Seiten. Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag, weil es zugewanderte Menschen unterstützt, sich hier in Eigenverantwortung zu integrieren. Die nötigen Schritte dazu müssen sie selber tun und sich auch an den Kosten beteiligen. Erfolgreiche Integration erhöht die Bildungschancen der Kinder und die Arbeitsmarktchancen der Erwachsenen. Wirtschaftlich selbständige Menschen zahlen Steuern und beanspruchen weniger Sozialleistungen. Deshalb lohnt es sich, Integration zu fördern und zu fordern.

Integration ist auch staatliche Aufgabe

Bund, Kantone und Gemeinden sind gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verpflichtet, neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer zu informieren und ihre Integration zu fördern. Der Bund leistet zudem finanzielle Beiträge an die Integrationsförderung. Wie alle anderen Kantone muss auch der Kanton Zug Integrationsmassnahmen ergreifen. Dank klarem und schlankem Gesetz können die Massnahmen koordiniert, wirkungsvoll und mit den vorhandenen Strukturen sowie öffentlichen und privaten Stellen umgesetzt werden.

Auch zugewanderte Personen haben viel dazu beigetragen, dass wir im Kanton Zug einen hohen Wohlstand haben. Sie leisten ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrag. Der gesellschaftliche Zusammenhalt darf durch die Zuwanderung nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz gibt eine Antwort darauf, indem es die rasche und erfolgreiche Integration der Migrationsbevölkerung unterstützt.

Gegen das Integrationsgesetz

Nein zu falschen Anreizen

Staatlich bezahlte Integrationsleistungen lähmen die Motivation der Ausländer, sich durch eigene Mühe zu integrieren. Die Integrationsempfehlungen, welche mit dem neuen Gesetz ausgesprochen werden können, fördern die Bürokratie, kosten viel Geld, und weiten die staatliche «Beratungs- und Betreuungsindustrie» aus. Wo der Staat in einen bisher nicht regulierten Bereich des menschlichen Lebens eindringt und neu etwas finanziell fördert, herrscht er auch schnell einmal über diejenigen, die sich nicht «fördern» lassen wollen. Wer sich bei uns integrieren will, kann das heute schon tun. Staatliche Vorschriften wie Integrationskurse oder staatliche Beratung auf Kosten der Steuerzahler sind verfehlt. Jedes neue Gesetz schwächt die Freiheit der Bürger. Die SVP sagt Nein zu diesen falschen Anreizen.

Nein zu diesem teuren Gesetz

Das neue Gesetz führt zu hohen Mehrausgaben für Kanton und Gemeinden. Das Integrationsgesetz schreibt nämlich Kanton und Gemeinden Massnahmen für die Integration der Ausländer vor. Zudem sieht das Gesetz einen Massnahmenplan vor, welcher staatliche Integrationsmassnahmen verordnet. Das kostet viel, bringt nichts und ist daher abzulehnen. In der freien Schweiz kann sich jeder Ausländer selbständig integrieren, wenn er hier leben will. Einen staatlichen Integrationsplan braucht es nicht. Das Integrationsgesetz ist schlicht überflüssig. Folgen sie der SVP und stimmen sie Nein zu diesem verfehlten Integrationsgesetz.

Ja zum Integrationsgesetz

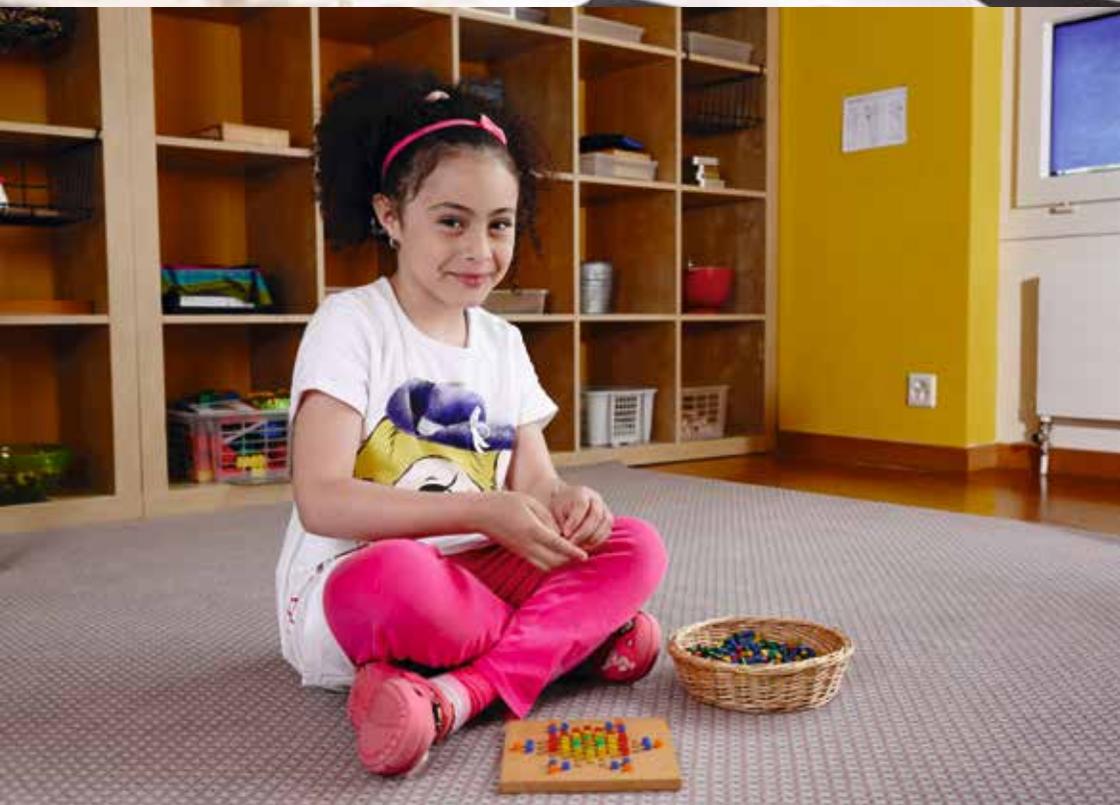
Eine Investition in die Zukunft

Das Gesetz verordnet keine einzige Integrationsmassnahme; niemand wird zu einem Sprachkurs oder zu einer Beratung gezwungen. Der Kantonsrat hat sich explizit gegen solche Eingriffe in die Freiheit der Einzelnen ausgesprochen. Wer aber ein Angebot wahrnehmen will, ist gesetzlich zu angemessener Kostenbeteiligung verpflichtet. Bereits heute schon wenden Kanton und Gemeinden Gelder auf für integrative Massnahmen wie beispielsweise Sprachkurse. Der Bund wird sich finanziell an Integrationsmassnahmen beteiligen. Dank dem Integrationsgesetz werden die Gelder von Bund, Kantonen und Gemeinden noch zielgerichteter und effizienter eingesetzt. Gute und schnelle Integration der Migrationsbevölkerung vereinfacht unser Zusammenleben. Wir wollen Integration fördern, aber auch fordern. Einige ausländische Personen sprechen auch nach Jahren kein Deutsch oder sie verstehen unser Schul- und Gesundheitssystem nicht. Bund und Kanton investieren in unsere gemeinsame Zukunft, ohne den Staatsapparat aufzublähen.

Schlankes und wirkungsvolles Gesetz

Das Integrationsgesetz ist ein Bekenntnis des Kantons Zug zur Integration. Es regelt die Zuständigkeiten der Integrationsförderung in unserem Kanton und zeigt auf, wie wir diese Aufgabe kostengünstig und effizient lösen. Weil sich die Bevölkerungsstruktur des Kantons Zug von jener in anderen Kantonen unterscheidet, ist es wichtig, dass Zug eigene Akzente setzt. Das Integrationsgesetz konzentriert sich auf die wichtigsten Massnahmen: eine umfassende Erstinformation, Sprach- und Integrationskurse, Beratung der Migrationsbevölkerung und sprachliche Frühförderung. Dabei kann der Kanton Zug auf bestehende Strukturen und Angebote von öffentlichen und privaten Anbieterinnen und Anbietern bauen.





Gesetzestext

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Artikel 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹ und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Zweck**

Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Integration der Migrationsbevölkerung im Kanton Zug. Es regelt die Massnahmen zur Förderung der Integration, zur Information der Bevölkerung, die Rechte und Pflichten der Migrationsbevölkerung sowie die Finanzierung der Integrationsmassnahmen.

§ 2 **Begriffe**

Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die im Kanton Zug rechtmässig anwesenden, aus dem Ausland in die Schweiz zugezogenen Personen unabhängig ihrer Nationalität, sowie deren Nachkommen, sofern Letztere der Integrationsförderung bedürfen.

§ 3 **Allgemeine und spezifische Integrationsförderung**

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die Integration in erster Linie über die Regelstrukturen, insbesondere über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt, die familienergänzende Kinderbetreuung, Freizeitangebote und Vereine sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens (allgemeine Integrationsförderung).

² Die spezifische Integrationsförderung kommt da zum Tragen, wo der Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben ist oder wo sie die Regelstrukturen für eine Gruppe mit spezifischen Anforderungen sinnvoll ergänzt. Sie ist nach Möglichkeit nahe den Regelstrukturen anzusiedeln.

2. Abschnitt **Zuständigkeiten**

¹ SR 142.20

² BGS 111.1

§ 4 Vollzugsbehörden

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Vollzug von Massnahmen zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Integration und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

² Der Regierungsrat steuert die kantonale Integrationspolitik und genehmigt dazu periodisch den Massnahmenplan gemäss § 5. Er kann eine Kommission einsetzen, die ihn in Integrationsfragen berät.

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können die Massnahmen selbst durchführen, Dritte zu deren Durchführung beiziehen oder beauftragen sowie Massnahmen von Dritten unterstützen.

⁴ Der Kanton führt die Fachstelle Integration. Diese ist gegenüber den Bundesbehörden die Ansprechstelle für Integrationsfragen. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten gemäss § 3 koordiniert die Direktion des Innern die Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene, berät die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung und stellt den Informationsaustausch zwischen den Einwohnergemeinden, dem Kanton und dem Bund sicher.

⁵ Die Einwohnergemeinden koordinieren und fördern die Integration in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie führen Integrationsmassnahmen durch oder beauftragen Dritte mit der Durchführung. Sie bezeichnen gegenüber dem Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

§ 5 Massnahmenplan

¹ Der Massnahmenplan dient als Steuerungsinstrument für die vom Kanton und den Einwohnergemeinden gemäss kantonalem Recht oder Bundesrecht zu vollziehenden Massnahmen.

² Der Massnahmenplan mit entsprechendem Kostenrahmen wird von der Direktion des Innern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen und den Einwohnergemeinden periodisch erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.

§ 6 Zusammenarbeit

Kantonale und kommunale Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen arbeiten bei der Umsetzung dieses Gesetzes zusammen.

3. Abschnitt **Integrationsmassnahmen**

§ 7 **Information**

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrations- und Integrationspolitik und die Situation der Migrationsbevölkerung im Kanton. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine angemessene Information der Migrationsbevölkerung, insbesondere über das Funktionieren des Staates, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, über ihre Rechte und Pflichten, über gesellschaftliche Gepflogenheiten, über das Schulsystem und über Angebote zur Integrationsförderung. Sie machen zudem aufmerksam auf den erforderlichen Nachweis genügender Sprachkenntnisse für die Erlangung der vorzeitigen und ordentlichen Niederlassungsbewilligung (Art. 54 AuG³, Art. 3 VIntA⁴).

² Der Kanton legt betreffend Information der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung die Mindestvorgaben fest.

³ Der Kanton erhebt und wertet zu statistischen Zwecken Personendaten aus, die Aussagen zum Stand und zur Entwicklung der Migrationsbevölkerung machen.

§ 8 **Erstinformation**

Der Kanton und die Einwohnergemeinden stellen für neu Zugezogene die Erstinformation mit Informationsmaterialien in mehreren Sprachen sicher.

§ 9 **Sprach- und Integrationskurse**

¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsorientiertes Angebot an Deutsch- und Integrationskursen.

² Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich angemessen an den Kurskosten.

§ 10 **Sprachliche Frühförderung**

¹ Die Einwohnergemeinden gewährleisten für Kinder im Vorkindergartenalter ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprachförderung und machen Erziehungsberechtigte gezielt auf die Angebote aufmerksam.

³ SR 142.20

⁴ SR 142.205

² Die Einwohnergemeinden können bei Bedarf die sprachliche Frühförderung mit Integrationsmassnahmen für Erziehungsberechtigte ergänzen.

³ Erziehungsberechtigte beteiligen sich angemessen an den Kurskosten gemäss Abs. 1 und 2.

§ 11 **Beratung**

¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Fragen der Integration.

² Nutzerinnen und Nutzer beteiligen sich angemessen an den Beratungskosten.

4. Abschnitt **Finanzierung und Auslagerung öffentlicher Aufgaben**

§ 12 **Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte**

Der Kanton leistet Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte in Form von Beitragsbeschlüssen, Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 13 **Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung⁵. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgelegten Termin in Kraft.

Zug, 28. Februar 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Hubert Schuler

Der Landschreiber

Tobias Moser

⁵ BGS 111.1



Abstimmungsempfehlung

Integration nützt Gesellschaft und Wirtschaft

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Integrationsgesetz